

Satzung des Kreises Stormarn
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Kreises Stormarn gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für eine Forderung oder Teilforderung.
- (2) Die Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung eines Anspruches des Kreises nicht gefährdet ist.
- (3) Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Forderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit zwei Teilzahlungsraten hintereinander in Verzug ist.

- (4) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,-- € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Forderungen im Wert von mehr als 2.500,-- € sind vom Fälligkeitstage ab mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 18. August 1896 (RGBl. I S. 195) zu verzinsen.
- (6) Über die Stundung entscheidet der Landrat. Er kann die Entscheidung übertragen.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Einziehung einer Forderung des Kreises ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (2) Forderungen des Kreises dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum

geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.

- (3) Der zuständige Stabs-/Fachbereich hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.
- (4) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung bis zu 50.000,-- € der Landrat. Er kann die Entscheidung übertragen.

§ 4 Erlass

- (1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung des Kreises.
- (2) Forderungen des Kreises dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung nach der Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist. Die in der Gemeindehaushaltsverordnung bzw. in hausinternen Verfügungen gesetzten Grenzen sind zu beachten.
- (3) Über den Erlass entscheidet bei einem Wert bis zu 50.000,-- € der Landrat. Er kann die Entscheidung übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Stormarn vom 30.06.2000 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 29. Dezember 2004

Klaus Plöger
Landrat

Ausführungsbestimmungen zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 17. Dezember 2004 wurde eine neue Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen erlassen. Die Satzung ist im Organisationshandbuch unter Abschnitt 8.3 enthalten.

Entscheidungsdelegationen für die Stabs- und Fachbereiche ergeben sich aus der DM 54/2001 (Org.Handbuch 0.3.1, Abschn. VII).

Zur Ausführung der Satzung wird im einzelnen folgendes bestimmt:

1. Stundung (§ 2)

Gemäss Dienstlicher Mitteilung Nr. 54/2001 entscheidet die Stabs-/Fachbereichsleitung über Stundungen bis zu einem Forderungswert bis zu 5.000,-- €

Die Stundungsverfügungen sind in den Fällen, in denen die vorstehende Wertgrenze überschritten wird, dem Fachdienst Finanzen vorzulegen, wobei entsprechend den in der Dienstlichen Mitteilung festgelegten Wertgrenzen die Unterzeichnung durch die Kämmerin/den Kämmerer bzw. die Landrätin/den Landrat vorzusehen ist.

Soweit eine bereits zum Soll gestellte Forderung gestundet werden soll, kann dies nur im Benehmen mit der Kreiskasse geschehen (§ 16 GemKVO). Der Kreiskasse ist eine Durchschrift der Stundungsverfügung zuzuleiten.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung sind Forderungen im Wert von mehr als 2.500,-- € vom Fälligkeitstage ab mit 2 % zu verzinsen. Ich bitte darauf zu achten, dass die Stundungsverfügungen einen entsprechenden Hinweis enthalten und die Stundungszinsen zu gegebener Zeit zum Soll gestellt werden. Da der Basissatz Änderungen unterworfen ist, kann somit auch der Zinssatz während der Laufzeit einer Forderung wechseln. Der Basissatz kann beim Fachdienst Finanzen erfragt werden.

Nach § 2 Abs. 4 der Satzung sollen Forderungen im Wert von mehr als 5.000,-- € nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sofern in Einzelfällen von dieser Sollvorschrift abgewichen werden soll, ist eine entsprechende Begründung aktenkundig zu machen.

Für Ratenzahlungen gelten die Ausführungen entsprechend.

2. Niederschlagung (§ 3)

Gemäss Dienstlicher Mitteilung Nr. 54/2001 entscheidet die Stabs-/Fachbereichsleitung über Niederschlagungen bis zu einem Forderungswert bis zu 5.000,-- €

Die Niederschlagung von Forderungen kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen

Erfolg verspricht. Bevor eine Niederschlagung erwogen wird, sind die in § 2 der Satzung enthaltenen Möglichkeiten der Stundung der Forderung auszuschöpfen.

Besondere Bedeutung kommt der Überwachung der niedergeschlagenen Forderungen zu, weil diese Beträge nicht mehr bei der Kreiskasse zu Soll stehen. Die Stabs-/Fachbereichsleitungen sind dafür verantwortlich, dass eine Niederschlagungsliste geführt wird, die mindestens halbjährlich von ihnen abzuzeichnen ist. Die Eintragung in die Niederschlagungsliste ist unter Angabe der entsprechenden Nummer in der Abgangsordnung zu vermerken.

Bei der Überwachung der niedergeschlagenen Forderungen ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verjährung eintritt. Eine drohende Verjährung ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen, z.B. erneute schriftliche Geltendmachung des Anspruches, Stundung, Vollstreckungsmaßnahmen, Schuldanerkenntnis, Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder Klageerhebung, zu verhindern (vgl. § 202 ff BGB, § 231 AO).

Die beigegefügte Checkliste mag dabei Hilfestellung leisten.

Anträge auf Niederschlagung von Forderungen sind in den Fällen, in denen die vorstehende Wertgrenze überschritten wird, dem Fachdienst Finanzen vorzulegen, wobei entsprechend den in der Dienstlichen Mitteilung festgelegten Wertgrenzen die Unterzeichnung durch die Kämmerin/den Kämmerer bzw. die Landrätin/den Landrat vorzusehen ist. Die ggf. erforderliche Einschaltung der Kreisgremien wird vom Fachdienst Finanzen veranlasst. Sitzungsvorlagen sind von den mittelbewirtschaftenden Dienststellen vorzubereiten. Personenbezogene Daten sind dabei aus Gründen des Datenschutzes zu anonymisieren.

Eine Unterrichtung des Schuldners über die verfügte Niederschlagung einer Forderung erfolgt nicht.

3. Erlass (§ 4)

Gemäss Dienstlicher Mitteilung Nr. 54/2001 entscheidet die Stabs-/Fachbereichsleitung über Erlasse bis zu einem Forderungswert bis zu 2.500,-- €

Der Erlass als endgültiger Verzicht auf eine Forderung des Kreises kommt nur dann in Betracht, wenn eine der in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt wird. Die von der Stabs-/Fachbereichsleitung abzugebende Stellungnahme auf der Erlassverfügung muss die Gründe erkennen lassen, die einen Erlass der Forderung rechtfertigen. Außerdem ist darzulegen, welche Versuche unternommen wurden, um die Forderung beizutreiben.

Für das Verfahren hinsichtlich der Erlassverfügung gelten die Ausführungen zu Ziffer 2 dieses Rundschreibens entsprechend.

Generell ist für alle Anträge der dafür eingerichtete Vordruck, den Sie in Word bei den Vordrucken unter Stundung_Niederschlagung_Erlass.dot finden können, zu verwenden.

Die Verfügung vom 30. 06. 2000 wird aufgehoben.

Klaus Plöger
Landrat

Aktenzeichen

Datum

Checkliste für Niederschlagung/Erlaß von Forderungen

1. Derzeit geschuldete Rückstände:

- Aufstellung auf besonderem Blatt -

hiervon

- Steuern: €
 - Gebühren: €
 - Beiträge: €
 - Privatrechtliche Forderungen: €

2. Gesamtbetrag der niederschlagenden Beträge ... €

3. Die Rückstände beruhen

- auf Schätzungen
- auf Mitteilungen von
- auf Steuererklärungen und anderen Erklärungen des Schuldners selbst

4. Die Vollstreckung gegen den Schuldner ist aussichtslos/erfolglos geblieben.

a) In der Vergangenheit sind bereits Abgabenrückstände **niedergeschlagen worden:**

- ja, in Höhe von €
(Bl. der Akten)
- nein

b) Der Betrieb wurde **eingestellt** am:

c) Das -außer-gerichtliche Vergleichsverfahren wurde eröffnet:

- noch anhängig
- abgeschlossen am

d) Das **Insolvenzverfahren** wurde beantragt am
(Bl. der Akten). - vom
beim Amtsgericht

Das Insolvenzverfahren wurde

- nicht eröffnet (Bl. der Akten)
- eingestellt am (Bl. der Akten)
- aufgehoben am (Bl. der Akten)
- eröffnet am (Bl. der Akten)

Stand des Verfahrens:

.....

Voraussichtliche Quote:

e) Die **Liquidation** wurde beschlossen am
(Bl. der Akten)

- abgewickelt am:
(Bl. der Akten)
- noch anhängig
Stand des Verfahrens:
.....
.....

f) **Fruchtlose Pfändung/en** am/...../.....
(Bl. der Akten)

g) Es wurden durchgeführt:

aa) **Sachpfändungen**

- nein, weil
(Bl. der Akten)
- ja, am/...../.....
(Bl./...../..... der Akten)

Erfolg:

- Freigabe der Pfandsachen, weil
- Verwertung am
(Bl. der Akten)
Erlös €
(Bl. der Akten)

bb) **Forderungspfändungen/-abtretungen:**

- nein, weil
(Bl. der Akten)
- ja, am/...../.....
(Bl./...../..... der Akten)
Erfolg

h) **Sicherungsübereignung von Gegenständen:**

- nein
- ja, Vertrag vom
(Bl. der Akten)
Verwertung: nein, weil
ja, am
(Bl. der Akten)
Erlös: €
(Bl. der Akten)

i) **Grundbesitz vorhanden:**

- nein
- ja: der Akten)
Grundpfandrechte bestellt:
 nein, weil
 ja, am
(Bl. der Akten/i.H.v. €
Valutierung der Vorbelastung: €

Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung beantragt

- nein, weil
- ja, am
(Bl. der Akten)
Erfolg:
beigetreten am:
(Bl. der Akten)
Erfolg:

Recht des Kreises Stormarn
Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

j) **Vermögensverzeichnis und Eidesstattliche Versicherung** abgeben.

- nein, weil
- ja, am
(Bl. der Akten)
bei der Gemeinde(Az.....)
beim Amtsgericht(Az.....)
beim Finanzamt(Az.....)
beim Hauptzollamt(Az.....)

k) **Anfechtungshandlungen** gem. AnfG ⁴⁾

- wurden - nicht – durchgeführt
(Bl. der Akten)

l) **Haftung**

- kein/e Haftungsschuldner vorhanden
- von einer Inanspruchnahme wurde abgesehen,
weil
- Haftungsbescheide vom
Haftungsschuldner:
Abgabenart, Jahr und Betrag:
.....
bisherige Vollstreckungsmaßnahmen gegen Haf-
tungsschuldner:
.....
Voraussichtlicher Erfolg:
.....

m) **Sonstige Maßnahmen:**

- aa) Der Aufenthaltsort des Schuldners ist nicht
zu ermitteln. (Bl.der Akten)
- bb) Der Schuldner ist ins Ausland (nach:
.....) verzogen:
(Bl.der Akten)
internationales Vollstreckungshilfeersuchen
gestellt
 nein, weil
 ja, am
(Bl. der Akten)
Erfolg:

5. Rückstandsunterbindende Maßnahmen

- a) Löschung im Handelsregister gem. §§ 1, 2
LöschG ⁵⁾ wurde –nicht- durchgeführt am
..... (Bl. der Akten)
- b) Gewerberechtliche Verfahren ⁶⁾
(Konzessionsentzug/Gewerbeuntersagungsverfah-
ren) wurde angeregt
 nein, weil
 ja, am
(Bl. der Akten)
Stand des Verfahrens:
.....
- c) **berufsrechtliches** Verfahren
wurde - nicht – durchgeführt am
(Bl. der Akten)
- d) paßrechtliche Maßnahmen
 nein, weil
 ja; Antrag auf Paßentzug gestellt am:
bei der Paßbehörde
(.....)
(Bl. der Akten)

6. Verjährungseintritt

- Die niedergeschlagenen Beträge verjähren am
- Verjährungsunterbrechende Maßnahmen bestehen in
Form von
.....
.....

Anmerkungen:

- 1) vgl. Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren, Loseblattwerk Abschnitt
22.22; App, Verwaltungsvollstreckungsrecht, 2. Aufl. Köln 1992, Rdn. 308
- 2) dazu App, KKZ 1990 S. 230
- 3) Zur Überwachung von Niederschlagungsfällen App, KKZ 1992 S. 110
- 4) zu dieser Möglichkeit App, GemH 1990 S. 243
- 5) zu dieser Möglichkeit App, ZKF 1987 S. 10
- 6) dazu App, GewArch 1990 S. 10

(Unterschrift)